

Hausordnung für das Maximilian-Kolbe-Haus

Gemeindehaus der katholischen Kirchengemeinde Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit Schmiden

1 Aufgaben des Hauses

- 1.1 Das Maximilian-Kolbe-Haus steht im diakonischen Sinn als Treffpunkt für Menschen und Gruppierungen im Sozialraum der Kirchengemeinde zur Verfügung. Es dient vorrangig der kirchlichen Gemeindearbeit. Kirchliche Gemeindearbeit beinhaltet auch Veranstaltungen aller Mitgliedsgemeinden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Fellbach sowie kirchlicher Einrichtungen des Kath. Dekanats Rems- Murr. Weitere Veranstaltungen und Nutzungen können nach Rücksprache mit dem Pfarrbüro zugelassen werden.
- 1.2 Für das Untergeschoss gilt zusätzlich die "Nutzungsordnung für den Jugendbereich".

2 Hausrecht

- 2.1 Das Hausrecht obliegt der Pastoralen Ansprechperson der Kath. Kirchengemeinde Schmiden. In seiner Abwesenheit wird das Hausrecht vom Pfarrbüro / vom Hausmeister ausgeübt
- 2.2 Der Hausmeister verwaltet das Gemeindehaus. Er ist auch für die Betreuung (Öffnen, Schließen, Prüfung der Nutzungsberechtigung, Einhaltung der Hausordnung, Meldung von Schäden usw.) verantwortlich. Die Nutzer des Hauses haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Raumbesetzung und Vermietung

Die Anmeldung für Vermietungen erfolgt im Pfarrbüro. Jede Raumnutzung ist vorab im Kalender der Kirchengemeinde einzutragen. Die Raumbesetzung wird mit der Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Nutzer und die Pfarrsekretärin verbindlich.

4 Nutzungsbestimmungen

- 4.1 Bei allen Veranstaltungen sind vom Nutzer die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu beachten (Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Polizeistunde, Melde- und Zahlungspflicht gegenüber der GEMA, usw.). Außerdem sind die Regelungen der Stadt Fellbach zum Schutz der Nachtruhe in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr am Folgetag zu beachten.
- 4.2 Jeder Nutzer benennt dem Hausmeister eine Person die verantwortlich ist für Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung. Diese Person ist während der Veranstaltung anwesend. Die verantwortliche Person übernimmt den Schlüssel vom Hausmeister, schließt nach der Veranstaltung den Raum und das Gemeindehaus ab und gibt den Schlüssel an den Hausmeister zurück.
- 4.3 Die Bewirtschaftung regelt der Mietvertrag.
- 4.4 Durch die Veranstaltung dürfen weder Aktivitäten in den anderen Räumen noch die Nachbarschaft gestört werden.
Jede Veranstaltung ist in der Regel bis 1.00 Uhr am Folgetag beendet.
- 4.5 Für Garderobe oder für die Beschädigung oder Diebstahl mitgebrachter oder eingestellter Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

5 Sorgfaltspflicht

- 5.1 Sämtliche Räume des Gemeindehauses sowie die beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 5.2 Drohende oder entstandene Schäden in Räumen, an Fenstern, Türen, Lampen, Geräten, Möbeln, Geschirr und sonstigen festen oder beweglichen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Für verschuldete Schäden haftet der Nutzer.
- 5.3 Der Nutzer verpflichtet sich zu einem sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser.
- 5.4 Die überlassenen Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei stärkeren Verschmutzungen ist nasses Wischen erforderlich.
Einrichtungsgegenstände und Geräte sind vollständig und in tadellos gereinigtem Zustand aufgeräumt zu übergeben. Die Übergabe erfolgt an den Hausmeister oder eine von ihm benannte Person.